

Landgericht Berlin

10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21
Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 90188-518
www.berlin.de/lg
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 4 O 455/15

Landgericht Berlin, ZK 4, 10617 Berlin

Zu: 2.12.15

Herrn
Rudolf Schmidt
Dorfstraße 30
13597 Berlin

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
montags bis freitags 9.00 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen am Standort
Littenstraße zusätzlich
donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:
barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21

Erstellt am: 01.12.2015

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter/in	Tel.	Fax	Datum
4 O 455/15			340	518	27.11.2015

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in dem Rechtsstreit

EOS Investment GmbH ./i. Schmidt

wird zunächst ein schriftliches Vorverfahren nach § 276 ZPO durchgeführt.

Eine beglaubigte Abschrift der Klageschrift (Anspruchsbegründung) sowie fristgebundener richterlicher Auflagen werden Ihnen anliegend zugestellt.

Anliegend erhalten Sie ferner ein ZP 97.

Sie können den Prozess vor dem Landgericht nicht allein führen. Insbesondere können Sie nicht selbst Anträge stellen oder Einwendungen erheben. Etwaiges eigenes Vorbringen der Parteien darf das Gericht nicht berücksichtigen. Sie müssen daher einen **Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung beauftragen**, und zwar auch für den Fall, dass Ihr persönliches Erscheinen angeordnet wird. Sofern Sie sich in einem etwaigen späteren Termin nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, kann trotz etwaiger schriftlicher Einwendungen oder persönlicher Anwesenheit auf Antrag des Klägers gegen Sie ein Versäumnisurteil oder eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen (§§ 330 bis 331 a ZPO).

In diesem Fall haben Sie auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten des Klägers zu tragen (§ 91 ZPO).

Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Kläger gegen Sie die Zwangsvollstreckung ohne vorherige Sicherheitsleistung (§ 708 Nr.2 ZPO) betreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung



Berger
Justizhauptsekretärin

Geschäftszeichen
4 O 455/15

Ihr Zeichen

Bearbeiter

☎
340
Fax
518

Datum
27.11.2015

Beglaubigte Abschrift

In dem Rechtsstreit

EOS Investment GmbH ./ Schmidt

Der Klägerin wird, falls noch nicht geschehen, anheim gestellt, einen Antrag gemäß § 331 Abs. 3 ZPO zu stellen. Im Übrigen wird gemäß § 273 ZPO aufgegeben, innerhalb von **zwei Wochen** die Höhe der geltend gemachten Inkassokosten zu überprüfen. Diese dürften gemäß § 254 Abs. 2 BGB nur in Höhe einer 0,65-Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG zzgl. Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG und Umsatzsteuer zu erstatten sein (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 74. Aufl., § 286 Rn 46 mwN). Wird die Klage dahingehend teilweise zurückgenommen, dass Inkassokosten nur noch in Höhe von 691,33 € verlangt werden?

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch insoweit zulässig ist, als das Vorbringen des Klägers den Klageantrag in einer Nebenforderung nicht rechtfertigt, (§ 331 Abs. 3 S. 3 ZPO).

Der Beklagte wird aufgefordert, sich - falls eine Verteidigung gegen die Klage beabsichtigt ist - durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen und durch diesen innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen** nach Zustellung der Klageschrift (Anspruchsbegründung) anzuzeigen, dass er sich gegen die Klage verteidigen will.

Dem Beklagten wird für den Fall einer rechtzeitig angezeigten Verteidigungsabsicht weiterhin aufgegeben, durch den zu bestellenden Rechtsanwalt

innerhalb von **weiteren drei Wochen**

unter Beweisanztritt auf die Klage schriftsätzlich zu erwidern.

Wichtiger Hinweis für d. Bekl.:

Wenn Sie nicht innerhalb der Ihnen gesetzten Frist von zwei Wochen durch den zu bestellenden Rechtsanwalt anzeigen, dass Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, kann das Gericht auf Antrag des Klägers ohne mündliche Verhandlung Versäumnisurteil gegen Sie erlassen; in diesem Fall haben Sie auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Kläger gegen Sie die Zwangsvollstreckung ohne vorherige Sicherheitsleistung (§ 708 Nr.2 ZPO) betreiben.

Das Gericht hat Sie aufgefordert, schriftlich auf die Klage zu erwidern. Diese Klageerwidern muss spätestens am letzten Tag der dafür gesetzten Frist beim Gericht eingehen. Sie muss alles enthalten, was Sie zu Ihrer Verteidigung vorbringen können. Wenn Sie die Frist zur Klageerwidern versäumen und keinen wichtigen Grund zur Entschuldigung dafür vorbringen, ist Ihnen im Allgemeinen jede weitere Verteidigung gegen die Klage abgeschnitten. Sie laufen damit Gefahr, wegen dieser Fristversäumnis den Prozess zu verlieren.

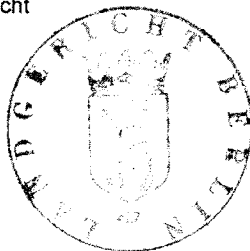
Landgericht Berlin, Zivilkammer 4

Der Vorsitzende

Zintl
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt


Berger
Justizhauptsekretärin



VKA: AF: 16.12.15 f.d.s.

KE: VF: 28.12.15

AF: 5.1.16 (G.M.)

